

Felix Wüst

Die Interkantonale Vereinbarung
über die Kontrolle der Heilmittel
vom 16. Juni 1954

mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung,
Organisation und Aufgaben
der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS)

Verlag Felix Wüst, Muri/BE
1969

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Literaturverzeichnis	18
Verzeichnis der Rechtsquellen	27
Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen	35
Abkürzungsverzeichnis	37
EINLEITUNG	41
1. Teil: HISTORISCHE ENTWICKLUNG DER INTERKANTONALEN ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET PER HEILMITTELKONTROLLE	46
1. Kapitel: Bestrebungen für das Zustandekommen einer interkantonalen beziehungsweise bundesrechtlichen Regelung der Heilmittelkontrolle im 19. Jahrhundert	46
I. Erste Versuche zur Schaffung eines Konkordates über die Ankündigung und den Verkauf von Geheimmitteln (1866/68).	46
1. Anregung des Kantons Thurgau zu einem Konkordatsabschluss	46
2. Interkantonale Konferenz vom 8. Juli 1867.	49
3. Interkantonale Konferenz vom 2. Dezember 1867.	50
4. Scheitern der Bemühungen um ein Geheimmittelkonkordat	51
II. Erneute Anstrengungen für eine interkantonale beziehungsweise bundesrechtliche Regelung der Kontrolle über die Geheimmittel (1877/80).	52
1. Anregung des Kantons Aargau und Vorarbeiten der schweizerischen Ärztekommision.	52
2. Interkantonale Konferenz vom 22. November 1877.	54
3. Verhandlungen der eidgenössischen Räte über den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Geheimmittel.	58
2. Kapitel: Frühere interkantonale Vereinbarungen über die Kontrolle der Heilmittel.	61
I. Die Vereinbarung betreffend die Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten usw. vom 23. Januar 1900	61
1. Entstehung und Inhalt der Vereinbarung von 1900.	61
a. Anregung des Kantons St. Gallen zur interkantonalen Konferenz vom 4. Mai 1898.	61
b. Interkantonale Konferenzen vom 23. Januar und 5. September 1900	64
c. Inkraftsetzung der Vereinbarung vom 23. Januar 1900 und des Regulativs vom 5. September 1900 unter dem Vorort Zürich	65
2. Entwicklung der Vereinbarung von 1900.	67
a. Spätere Beitritte der Kantone zur Vereinbarung	67
b. Regulativ vom 15. März 1927.	68
3. Zur Rechtsnatur der Vereinbarung von 1900.	69
II. Die Vereinbarung über die Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten usw. vom 23. März 1934.	72

1.	Entstehung und Inhalt der Vereinbarung von 1934	72
a.	Verlegung der Kontrollstelle und Übergang des Vororts von Zürich an Bern als Anlass zur Änderung der Vereinbarung von 1900.	72
b.	Vereinbarung und Regulativ vom 23. März 1934.	73
2.	Spätere Beitritte zur Vereinbarung von 1934.	74
3.	Zur Rechtsnatur der Vereinbarung von 1934.	75
III.	Die Interkantonale Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Heilmittel vom 28. Mai 1942	75
1.	Entstehung und Inhalt der Vereinbarung von 1942	75
2.	Genehmigung der Vereinbarung von 1942 durch den Bundesrat	77
3.	Staatsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit dem Beitritt der Kantone zur Vereinbarung von 1942	78
4.	Entwicklung der Vereinbarung von 1942.	80
a.	Regulativ und Gebührentarif vom 12. Oktober 1943.	80
b.	Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zur Vereinbarung von 1942	81
5.	Zur Rechtsnatur der Vereinbarung von 1942.	82
2. Teil:		
	DIE INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER DIE KONTROLLE DER HEILMITTEL VOM 16. Juni 1954	85
3. Kapitel:	" "	
	Entstehung und Rechtsnatur der Vereinbarung von 1954.	85
I.	Entstehung der Vereinbarung von 1954.	85
1.	Festigung der rechtlichen Stellung der interkantonalen Heilmittelkontrolle als Anlass zur Revision der Vereinbarung von 1942	85
2.	Beitritt der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein zur Vereinbarung von 1954.	86
3.	Genehmigung der Vereinbarung von 1954 durch den Bundesrat	86
4.	Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung von 1954	87
a.	Regulativ vom 10. Juni 1955.	87
b.	Gebührentarif vom 20. Dezember 1955/7. Juli 1965.	87
II.	Zur Rechtsnatur der Vereinbarung von 1954.	88
1.	Die Vereinbarung als rechtsgeschäftlicher Vertrag des öffentlichen Rechts.	88
2.	Die Vereinbarung im System der interkantonalen Veträge.	91
a.	Interkantonale Verträge als Staatsverträge rechtsetzender Natur	92
b.	Interkantonale Verträge als Verwaltungsabkommen rechtsgeschäftlicher Natur.	92
c.	Gemeinsame Verwaltungsbeschlüsse.	93
4. Kapitel:		
	Die Organisation der kantonalen und interkantonalen Heilmittelkontrolle.	94
I.	Die Heilmittelpolizei als Teilbereich der kantonalen Verwaltung	94
1.	Die Heilmittelgesetzgebung in den Kantonen	94
2.	Die Organisation der Heilmittelpolizei in den Kantonen.	95
3.	Die den kantonalen Verwaltungen verbliebenen Aufgaben auf dem Gebiet der Heilmittelpolizei.	97

a. Der Umfang der Kontrolle über die Herstellung von Heilmitteln nach geltendem Recht	97
b. Die Kontrolle des Vertriebs von Heilmitteln	99
4. Das kantonale Bewilligungsverfahren für die Herstellung und den Vertrieb von Heilmitteln	100
a. Die kantonale Polizeibewilligung für die Zulassung zur Herstellung und zum Vertrieb von Heilmitteln.	101
b. Die kantonale Polizeibewilligung für den Vertrieb von Heilmitteln	102
aa. Die fehlende sachliche Begründetheit für das Bestehen eines besonderen kantonalen Bewilligungsverfahrens für den Vertrieb von Heilmitteln	102
bb. Die Beschränkung der Gebühr für die Erteilung einer Vertriebsbewilligung für Heilmittel auf eine blossе Kanzleigeбühr.	104
II. Der Zusammenschluss der Kantone in der Interkantonalen Vereinigung für die Kontrolle der Heilmittel	106
1. Zweck der Interkantonalen Vereinigung	106
2. Mitgliedschaft in der Interkantonalen Vereinigung	110
3. Die Organe der Interkantonalen Vereinigung	111
a. Die Konferenz.	111
b. Der Vorstand.	114
c. Der Direktor der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel	116
d. Die Rechnungsrevisorenref.	117
e. Die Rekurskommission	117
4. Zur Rechtsnatur der Interkantonalen Vereinigung.	118
III. Schematische Darstellung der Organisation der kantonalen und interkantonalen Heilmittelkontrolle	120
5. Kapitel:	
Die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel.	121
I. Zur Rechtsstellung der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel	121
II. Die Organisation der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel	124
1. Die Organisation der Kontrollstelle unter den früheren Vereinbarungen	124
2. Die Organisation der Kontrollstelle nach der geltenden Vereinbarung von 1954.	124
a. Die Organisationsstruktur.	125
aa. Die Direktion	126
bb. Die Verwaltung	127
cc. Das Laboratorium.	129
aaa. Untersuchung der Heilmittel durch das Laboratorium der Kontrollstelle.	129
bbb. Beizug wissenschaftlich anerkannter Institute für die Untersuchung von Heilmitteln	129
dd. Die Begutachtungskollegien	131
aaa. Gliederung und Aufgabenbereich der Begutachtungskollegien.	132
aaaa. Das Begutachtungskollegium I	132
bbbb. Das Begutachtungskollegium II.	133

bbb. Ständige Experten als beratende Hilfsorgane der Begutachtungskollegien134
ccc. Nichtständige Experten als beratende Hilfsorgane der Begutachtungskollegien134
ddd. Ständige Fachkommissionen als beratende Hilfsorgane der Begutachtungskollegien135
aaaa. Die Rezepturkommission136
bbbb. Die Fachkommission D.136
cccc. Die Fachkommission für Fragen des Arzneimittelmissbrauchs (Drogenabhängigkeit).137
b. Wichtigste Arbeitsabläufe und Muster eines Pflichtenheftes für die Mitarbeiter.139
aa. Beispiel eines Pflichtenheftes für die Mitarbeiter des Dienstzweiges Verwaltung140
bb. Arbeitsablauf für die Anmeldung, Untersuchung, Begutachtung und Registrierung eines gemäss Art. 10ff. IKS-Regulativ erstmals zur Registrierung angemeldeten Heilmittels (Registrierungsverfahren für Neuansmeldungen).141a
cc. Arbeitsablauf für die Anmeldung, Untersuchung, Begutachtung und Registrierung eines gemäss Art. 25 beziehungsweise Art. 11ff. IKS-Regulativ für das Revisionsverfahren angemeldeten Heilmittels (Registrierungsverfahren für Revisionen).141b
3. Schematische Darstellung der Organisation der Kontrollstelle und Vorschlag für eine mögliche Umgestaltung.141c
a. Gegenwärtiges Organisationsschema der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (Organigramm des IST-ZuStandes)141c
b. Vorschlag für eine mögliche Umgestaltung und Ergänzung der Organisation der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausweitung des Aufgabenbereiches der interkantonalen Heilmittelkontrolle (Organigramm des SOLL-Zustandes).141d
III. Die Aufgaben der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel.142
I. Einleitung142
a. Die Heilmittelpolizei als spezialpolizeiliche Aufgabe der Kantone142
b. Zur Abgrenzung der Heilmittel von den übrigen Warengruppen145
aa. Die Abgrenzung der Heilmittel von den Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, insbesondere von den kosmetischen Mitteln145
bb. Die Abgrenzung der Heilmittel von den Futtermitteln149
c. Der Heilmittelbegriff der interkantonalen Heilmittelkontrolle153
aa. Der Heilmittelbegriff der interkantonalen Heilmittelkontrolle im Vergleich zu den Begriffsbestimmungen der Pharmakopöe.153
bb. Der Inhalt des Heilmittelbegriffs der interkantonalen Heilmittelkontrolle.154
aaa. Die pharmazeutischen Spezialitäten.156
aaaa. Die pharmazeutischen Spezialitäten und die unter diesen Begriff subsumierten besonderen Heilmittelgruppen156
bbbb. Die den pharmazeutischen Spezialitäten gleichgestellten Arzneimittel der selbstdispensierenden Ärzte.158
cccc. Die Hausspezialitäten der Apotheker und Drogisten159

bbb. Die Heilapparate.	160
2. Das Registrierungsverfahren der Interkantonalen Kontrollstelle für erstmalig zur Registrierung angemeldete Heilmittel.	162
a. Die Anmeldung zur Registrierung.	162
aa. Das Registrierungs-gesuch.	162
aaa. Die Anmeldung zur ordentlichen Registrierung.	162
bbb. Die Anmeldung zur provisorischen Registrierung.	163
ccc. Anzahl und Herkunft der zur Registrierung angemeldeten Heilmittel.	163
bb. Die mit dem Registrierungs-gesuch einzureichenden Unterlagen und besonderen Belege.	165
aaa. Die durch das IKS-Regulativ vom 10. Juni 1955 vorgeschrie- benen Unterlagen und besonderen Belege.	168
bbb. Die Verschärfung der Anforderungen an Unterlagen und Belege für Heilmittel mit unbekanntem Wirkstoffen im Jahre 1963.	169
ccc. Die Verschärfung der Anforderungen an Unterlagen und Belege für Heilmittel mit bekannten Wirkstoffen in den Jahren nach 1963.	170
b. Die analytische Untersuchung.	171
c. Die medizinisch-pharmazeutische Begutachtung.	174
aa. Die Begutachtung der Zusammensetzung, Wirksamkeit und Gesundheitsschädlichkeit der Heilmittel.	178
aaa. Zweck und Umfang.	178
bbb. Der Verzicht auf die Beurteilung des Neuheitswertes der Heilmittel sowie auf wirtschaftspolitische Zielsetzungen bei der Begutachtung im besonderen.	179
ccc. Die Beurteilung der toxikologischen Eigenschaften und der Eignung zur missbräuchlichen Verwendung von Heilmitteln im besonderen.	182
bb. Die Begutachtung der Verkaufsart der Heilmittel.	183
aaa. Die Verkaufsabgrenzung der Heilmittel.	184
aaaa. Die Abgrenzung der Rezeptpflicht der ausschliesslich in Apotheken verkäuflichen Heilmittel.	189
bbbb. Die Verkaufsabgrenzung der in Drogerien verkäuflichen Heilmittel.	192
cccc. Die Verkaufsabgrenzung der in allen Geschäften ver- käuflichen Heilmittel.	192
bbb. Die Vignettierung der Heilmittel.	194
aaaa. Die Organisation der Vignettierung und deren Durch- führung durch die Kontrollstelle und durch Verbände der chemisch-pharmazeutischen Branche.	194
bbbb. Ausmass und Rechtsnatur der Zusammenarbeit zwi- schen der Kontrollstelle und dem Verband für Reglementa- tion markengeschützter pharmazeutischer und hygienischer Spezialitäten in der Schweiz im besonderen.	196
cc. Die Begutachtung der Werbung für Heilmittel.	203
aaa. Zweck, Umfang und Inhalt der Begutachtung der Packungs- und Reklametexte.	205

bbb. Die besonderen Bestimmungen über die Publikumsreklame	208
aaaa. Zum Begriff der Publikumsreklame	208
bbbb. Die unzulässige Publikumsreklame	211
cccc. Die Einschränkung der Publikumsreklame für Suchmittel im besonderen	217
ccc. Begriff und Inhalt der Fachreklame	219
ddd. Zur Frage des Widerrufs von Textgenehmigungen	221
dd. Die Begutachtung des Detailverkaufspreises der Heilmittel	224
aaa. Rechtliche Begründung der Beurteilung des Detailverkaufspreises im Begutachtungsverfahren der Kontrollstelle	224
bbt». Die Durchführung der Preisüberwachung durch die Kontrollstelle	227
ccc. Die Abgrenzung der von der Kontrollstelle vorgenommenen Preisüberwachung gegenüber der Tätigkeit der Eidgenössischen Arzneimittelkommission	232
d. Die Registrierung	235
aa. Die möglichen Registrierungsarten	235
aaa. Die Hauptregistrierung	235
bbb. Die Registrierung der Hausspezialitäten der Apotheker und Drogisten	235
aaaa. Von der Pflicht zur Begutachtung und Registrierung befreite Hausspezialitäten der Kategorien Ia und Ib	235
bbbb. Registrierungsspflichtige Hausspezialitäten der Kategorie Ha	236
cccc. Die Anschlussregistrierung der Hausspezialitäten der Kategorie Hb	236
dddd. Das vereinfachte Registrierungsverfahren für Hausspezialitäten der Kategorie III	236
ccc. Die provisorische Registrierung von Heilmitteln mit kleinem Umsatz	237
ddd. Die Exportregistrierung	238
bb. Die Ausstellung des IKS-Gutachtens	238
aaa. Zum Rechtscharakter des IKS-Gutachtens	238
aaaa. Das IKS-Gutachten als rechtlich nicht verbindlicher Antrag an die für die Bewilligungserteilung zuständigen Kantone	238
bbbb. Die rechtliche Bedeutung des nach der Begutachtung der Packungs- und Reklametexte ausgestellten Genehmigungsschreibens	241
bbb. Die Gültigkeitsdauer des IKS-Gutachtens	242
aaaa. Beginn und Befristung der Gültigkeitsdauer des IKS-Gutachtens	242
bbbb. Die zeitlich beschränkte Verlängerung der Gültigkeitsdauer des IKS-Gutachtens durch die Einräumung von Ausverkaufs- und Liquidationsfristen	244
ccc. Die Veröffentlichung des IKS-Gutachtens	245
cc. Der Verzicht auf die Registrierung	245
3. Die Wiedererwägung von Begutachtungsbefunden der Kontrollstelle	246

4. Die Nachkontrolle der registrierten Heilmittel	246
5. Die revisionsweise Begutachtung von Heilmitteln	247
a. Die ordentliche Revision als Neubefund der Kontrollstelle	248
b. Die ausserordentliche Revision als Widerruf des IKS-Gutachtens	249
6. Zur Regelung der Verantwortlichkeit bei der interkantonalen Heilmittel-	
trolle	250
a. Zur Verantwortlichkeit der Kontrollstelle und ihrer Mitarbeiter	251
aa. Überlegungen zur rechtlichen Natur des Anstellungsverhältnisses	
der Mitarbeiter der Kontrollstelle	251
bb. Inhalt und Bedeutung der in Art. 34 IKS-Regulativ festgelegten	
Schweigepflicht	253
cc. Sanktionen bei Verletzung der Schweigepflicht	257
dd. Zur vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitarbeiter	
der Kontrollstelle	258
ee. Zur externen Verantwortlichkeit der Kontrollstelle	260
b. Zur Verantwortlichkeit des Heilmittelherstellers	261
IV. Das Finanz- und Rechnungswesen der Interkantonalen Kontrollstelle für	
Heilmittel	264
1. Das Finanzwesen der Kontrollstelle	264
a. Die Finanzierung	265
aa. Die Einnahmen aus Gebühren	265
aaa. Die Grundgebühren	266
aaaa. Begutachtungsgebühren	266
bbbb. Kanzleigebühren	269
cccc. Beschwerde- und Rekursgebühren	270
dddd. Gebühren für Druckschriften	271
bbb. Die Vignettengebühren	272
ccc. Zum Rechtscharakter der von der Kontrollstelle erhobenen	
Gebühren	273
aaaa. Der Rechtscharakter der Grundgebühren	276
bbbb. Der Rechtscharakter der Vignettengebühren	277
bb. Die jährlichen Beiträge der Kantone	284
cc. Die übrigen Einnahmen	292
dd. Übersicht über die bisherige und die mögliche künftige Struktur	
der Einnahmen der Kontrollstelle	292
b. Die Finanzplanung	292
aa. Langfristige Finanzplanung	292
bb. Kurzfristige Finanzplanung	294
cc. Übersicht über die Struktur der Ausgaben der Kontrollstelle	294
c. Die Finanzkontrolle	295
2. Das Rechnungswesen der Kontrollstelle	297
a. Die Organisation des Rechnungswesens	297
b. Die Rechnungskontrolle	298
aa. Laufende Prüfung der Rechnungsführung durch eine aussen-	
stehende Prüfstelle (Finanzinspektorat des Kantons Bern)	298
bb. Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz durch ein Organ der	
Interkantonalen Vereinigung (zwei Kantonsvertreter als Rechnungs-	
revisoren)	298

6. Kapitel:	
Der Rechtsschutz	299
I. Der Rechtsschutz nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel.	299
1. Der Rekurs gegen die Untersuchungs- und Begutachtungsbefunde der Kontrollstelle.	300
2. Die Beschwerde gegen die Führung des Untersuchungs- und Begutachtungsverfahrens beziehungsweise die allgemeine Geschäftsführung der Kontrollstelle.	304
II. Der Rechtsschutz nach kantonalem und eidgenössischem Recht.	306
1. Der Rechtsschutz nach der verwaltungsinternen Administrativjustiz in den Kantonen.	306
2. Die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.	307
a. Wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger.	307
b. Wegen Verletzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel.	309
3. Die staatsrechtliche Klage an das Bundesgericht.	310
Exkurs:	
Die Warenumsatzsteuer für Heilmittel.	311
1. Die gesetzlichen Grundlagen.	311
2. Erläuterungen zu den gesetzlichen Grundlagen	312
a. Befreiung der Heilmittel der Verkaufskategorien A — D von der Steuerpflicht.	312
b. Befreiung der Futtermittel mit medikamentösen Zusätzen von der Steuerpflicht.	313
Zusammenfassung und Leitsätze.	313
 Anhang	
Nr. 1	
<i>Entwurf eines Konkordates, betreffend den Verkauf von Geheimmitteln.</i> Erster Konkordatsentwurf (Luzerner Entwurf), ohne Datum; von LU an TG zugestellt am 12. Oktober 1866.	321
Nr. 2	
<i>Entwurf eines Konkordates, betreffend die Ausschreibung und den Verkauf von Geheimmitteln, (vom 11. Novemb. 1867.)</i> Zweiter Konkordatsentwurf vom 11. November 1867 (Entwurf der Kommission).	322
Nr. 3	
<i>Entwurf des bernischen Sanitätskollegiums. Entwurf eines Konkordates betreffend die Ankiündigung und den Verkauf von Geheimmitteln.</i> Dritter Konkordatsentwurf (Entwurf Bern), ohne Datum; Behandlung an der Vereinbarungskonferenz vom 2. Dezember 1867. ».	323
Nr. 4	
<i>Konkordat, betreffend die Ankiündigung und den Verkauf von Geheimmitteln.</i> <i>(vom 2. Dezember 1867.)</i> Vierter Konkordatsentwurf (Entwurf der Konferenz vom 2. Dezember 1867)	325

Nr. 5	<i>Entwurf. Bundesgesetz über Ankündigung und Verkauf von Medikamenten</i> Entwurf der Kommission Curti/Sonderegger/Schär vom März 1878.	326
Nr. 6	v (<i>Entwurf</i>) <i>Bundesgesetz betreffend Ankündigung und Vertrieb von sogen. - Geheimmitteln, Patentmedizinen und Spezialitäten.</i>	328
Nr. 7	<i>Vereinbarung betreffend die Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten u.s.w. (Vom 23. Januar 1900.)</i>	330
Nr. 8	<i>Regulativ betreffend die Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten u.s.w. (Vom 5. September 1900.)</i>	3 3 1
Nr. 9	<i>Regulativ über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung betreffend die Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen \ . Spezialitäten u.s.w. (vom 15. März 1927)</i>	333
Nr. 10	<i>Abänderung der interkantonalen Vereinbarung über die Untersuchung und ^.^Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten usw. vom •s.23. Januar 1900 (Vom 23. März 1934.)</i>	336
Nr. 11	<i>Regulativ über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung betreffend »die Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten usw. (Vom 23. März 1934.)</i>	338
Nr.12	<i>Interkantonale Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Heilmittel (Vom 28. Mai 1942)</i>	342
Nr. 13	•* <i>Regulativ über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Heilmittel vom 12. Oktober 1943.</i>	344
Nr. 14	<i>Gebühren-Tarif der I.K.S. vom 12. Oktober 1943</i>	351
Nr. 15	<i>Interkantonale Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel vom 16. Juni 1954.</i>	353
Nr. 16	<i>Regulativ über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel (IKS-Regulativ) vom 10. Juni 1955, in der Fassung •K Vom 7. Juli 1965.</i>	356
Nr. 17	<i>Gebührentarif der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS-Gebüh- "pentarif) vom 20. Dezember 1955/7. Juli 1965, in der Fassung vom 30. Mai 1968</i>	366